

0 - W-Form NEU Wahlverfahren Listenaufstellung LTW

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 09.11.2021
Tagesordnungspunkt: 1. Wahl der Landesliste zur Landtagswahl

Antragstext

- 1 Die Wahl (Nominierung) der Listenkandidat*innen erfolgen nach folgendem
2 Verfahren:
- 3 (Anm.: angepasst auf die hybride Wahl/Nominierung der Liste)
- 4 1. Anzahl der Listenplätze / Einzel- und Listenwahl von Plätzen
5 Die Wahlversammlung wählt eine Landesliste mit 50 Listenplätzen. Die
6 Plätze 1 bis 26 der Landesliste werden einzeln, die Plätze 27 bis 50
7 werden in einem gemeinsamen Wahlgang (verbundene Einzelwahl) besetzt.
 - 8 2. Zulassung von Bewerbungen
9 Zugelassen zur Wahl sind alle Personen, die die Voraussetzungen
10 entsprechend des Landeswahlgesetzes für die Wählbarkeit erfüllen.
 - 11 3. Kandidat*innenvorstellung Plätze 1 bis 26 / Fragen / Antworten
12 Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt zu den jeweilig zu vergebenden
13 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Jede*r Bewerber*in
14 hat die Gelegenheit, sich in maximal 8 Minuten vorzustellen. Während der
15 Vorstellung aller Bewerber*innen für einen Listenplatz können schriftlich
16 Wortmeldungen zur Fragestellung an die Kandidat*in(nen) abgegeben werden.
17 Aus den eingereichten Fragen werden maximal 2 von Frauen und 2 offene
18 Meldungen vom Präsidium ausgelost. Im Anschluss an die erfolgten
19 Fragestellungen können die Bewerber*innen diese Fragen beantworten. Sie
20 haben hierfür insgesamt jeweils maximal 2 Minuten Redezeit und werden in
21 umgekehrter Reihenfolge zur Vorstellungsrunde hierzu aufgerufen.
 - 22 4. Kandidat*innenvorstellung Plätze 27 bis 50 / Fragen / Antworten
23 Verfahren wie für Plätze 1 bis 26, jedoch mit Vorstellungszeit von jeweils
24 maximal 5 Minuten und Antwortzeit jeweils maximal 1 Minuten. Hat bereits
25 eine Vorstellung auf einem der vorhergehenden Plätze stattgefunden,
26 entfällt die Vorstellung.
 - 27 5. Listenwahl für Plätze 27 bis 50 / Wahlvorschlagserarbeitung
28 Für die Wahl der Kandidat*innen auf den Plätzen 27 bis 50 gilt folgendes
29 Verfahren:
30 Unter der Leitung eines Mitglieds des Präsidiums kommen alle
31 Bewerber*innen für einen dieser Listenplätze in einem gesonderten Raum
32 zusammen und erarbeiten gemeinsam eine Reihenfolge für den Wahlvorschlag
33 an die Wahlversammlung. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, besetzt
34 die Versammlung so lange Listenplätze einzeln, bis pro Listenplatz nur
35 noch eine Bewerber*in zur Verfügung steht.
 - 36 6. Allgemeine Ordnungsregeln / Personaldebatte
37 Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Redezeit der Bewerber*innen
38 nicht überschritten und die Bewerber*innen nicht durch Zwischenrufe,

39 Unmutsbekundungen usw. unterbrochen werden. Das Präsidium hat darauf zu
40 achten, dass tatsächlich Fragen an die Bewerber*innen gestellt werden;
41 Meinungsäußerungen aus der Versammlung zur Vorstellungsrede einer
42 Bewerber*in sind unzulässig.

43 7. Wahl/Stimmabgabe

44 Die Stimmabgabe erfolgt über „Abstimmungsgrün“. Jede*r Delegierte hat so viele
45 Stimmen, wie Plätze zu wählen sind (Platz 1 bis 26: je eine Stimme; Plätze 27
46 bis 50: 24

47 Für jede Wahl wird den Delegierten die entsprechende Maske pro Wahlgang
48 freigeschaltet.

49 Das Präsidium öffnet und schließt jeden Wahlgang und teilt die Wahlergebnisse
50 mündlich mit. Gleichzeitig wird den Delegierten auf Abstimmungsgrün das
51 jeweilige Wahlergebnis angezeigt

52 Für den Fall, dass die Abstimmungen nicht über Abstimmungsgrün laufen können
53 (technische Störungen) erfolgt die Wahl, wie folgt:

54 8. Stimmzettel

55 Das Präsidium gibt der Versammlung vor, welcher Stimmzettel zu benutzen
56 ist. Stimmen, die auf Stimmzetteln abgegeben wurden, die eine andere
57 Nummer tragen oder eine andere Farbe haben als vom Präsidium vorgegeben,
58 sind ungültige Stimmen.

59 9. Stimmzettel / Stimmabgabe / Gültigkeit von Stimmen / Einbeziehung in die 60 Berechnung des Quorums

61 Der Stimmzettel ist verdeckt auszufüllen. Bei mehreren Bewerber*innen für
62 einen Listenplatz ist er mit dem Namen der gewünschten Bewerber*in oder
63 mit "Nein" oder mit „Enthaltung“ zu kennzeichnen. Bei nur einer
64 Bewerber*in für einen Listenplatz ist er mit „Ja“ oder mit „Nein“ oder mit
65 „Enthaltung“ zu kennzeichnen. Anders gekennzeichnete Stimmzettel sind von
66 der Zählkommission als gültige Stimmen anzuerkennen, wenn eindeutig
67 ersichtlich ist, welches Votum die/der Delegierte abgeben wollte.
68 Enthaltungen sind gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums. Leere
69 Stimmzettel oder Stimmzettel auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden
70 als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums – als Enthaltungen –
71 mitgezählt. Stimmzettel mit Zusätzen, die sich nicht unmittelbar auf die
72 Stimmabgabe beziehen, sind ungültige Stimmen. Bei Streitigkeiten über die
73 Anerkennung eines Stimmzettels innerhalb der Zählkommission ist der
74 Sachverhalt dem Präsidium vorzulegen, das dann einstimmig über die
75 Bewertung des Stimmzettels entscheidet. Kommt auch das Präsidium nicht zu
76 einer einstimmigen Entscheidung, ist der Stimmzettel als ungültige Stimme
77 zu werten.
78 Alle Stimmen, die nicht als gültige Stimmen anerkannt werden – Verfahren
79 siehe oben – sind ungültig und werden bei der Berechnung des Quorums nicht
80 mitgezählt.

81 10. Stimmabgabe

82 Das Präsidium gibt vor, welche der drei Zählkommissionen einen Wahlgang
83 auszählt.

84 Die Stimmzettel sind gefaltet in die Urne einzuwerfen, die von der
85 jeweiligen Zählkommission hingehalten wird. Der Einwurf in die Urne ist
86 nur zulässig, wenn durch die Zählkommission die Stimmkarte der/des
87 Delegierten durch Ankreuzen der entsprechenden Nummer des für den Wahlgang
88 vorgegebenen Stimmzettels erfolgt.

89 Die Zählkommission hat die Annahme mehrerer Stimmzettel durch eine/n
90 Delegierte/n zu verweigern.

91 Das Präsidium schließt den Wahlgang, wenn sich aus der Versammlung auf
92 Rückfrage kein offensichtlicher Widerspruch hierzu erhebt.

93 11. Wahl der Listenplätze 1 bis 26 / notwendige Quoren / Wiedereröffnung des
94 Wahlgangs:

95 1. Wahlgang:

96 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
97 erhält.

98 2. Wahlgang:

100 Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, erfolgt ein zweiter
101 Wahlgang. In diesem können alle Bewerber*innen kandidieren, die bereits im
102 1. Wahlgang kandidiert haben und mindestens 10% der Stimmen auf sich
103 vereinen können.

104 Das notwendige Quorum zur Wahl entspricht dem des 1. Wahlgangs.

105 3. Wahlgang:

107 Ein erforderlicher 3. Wahlgang findet nur zwischen den beiden
108 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang statt.
109 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinigt,
110 sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist, als die Summe der Ja-
111 Stimmen.

112 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In diesem Fall bereitet das
113 Präsidium zwei vollkommen gleichartige Zettel vor, von denen der eine mit
114 „Ja“, der andere mit „Nein“ zu kennzeichnen ist. Die beiden Zettel sind so
115 zusammenzufalten, dass die Aufschrift nicht lesbar ist und in ein
116 geeignetes tiefes Gefäß zu legen. Dann sind sie durch dazu geeignetes
117 Vorgehen zu mischen. Die beiden Bewerber*innen entnehmen anschließend in
118 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens je eines der Lose. Im Fall der
119 Abwesenheit eine*r Kandidat*in übernimmt ein anderes Mitglied des
120 Präsidiums das Ziehen des Loses. Gewählt ist der*die Bewerber*in, die das
121 Los mit der Aufschrift „Ja“ zieht.

122 Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht besetzt (die Zahl der Nein-
123 Stimmen ist höher, als die Summe der Ja-Stimmen), wird das Verfahren nach
124 1. bis 3. erneut mit neuer Bewerber-*nnenliste eröffnet.

125 Gleiches Verfahren gilt für die Plätze 27 – 50, wenn sich auf eine
126 Reihenfolge nicht geeinigt werden konnte.

127 12. Auszählungsergebnis / Bestätigung

128 Das Ergebnis der Auszählung ist in einem Vordruck festzuhalten und vom
129 Präsidium bekanntzugeben. Die Mitglieder der mit der Auszählung eines
130 Wahlgangs beauftragten Zählkommission bestätigen das Ergebnis der
131 Auszählung durch ihre Unterschriften auf dem Vordruck.

Begründung

erfolgt mündlich.